

BaFin Journal

Juni 2020



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Digitale Revolution in der Krise?

In der Corona-Pandemie schlägt die Stunde von Online Banking und bargeldlosem Bezahlen. BaFin-Chef Felix Hufeld zu neuen Kundengewohnheiten, Innovation im Bankensektor und den Folgen der Krise.

Seite 18

Schwerpunkte des Bereichs Abwicklung

Keine Bankenpleite 2019 – wo die BaFin sonst noch für Sicherheit sorgte.

Seite 22

Provision oder Honorar?

Anlageberatung ist niemals umsonst. Der Kunde bezahlt sie indirekt oder direkt. Diese Wahl aber hat er. Ein Vergleich.

Seite 26

Themen



Seite 10

Klimarisiken im Fokus

Internationales Netzwerk will Klimarisiken in Aufsicht verankern – Chief Sustainable Finance Officer Frank Pierschel im Kurzinterview.

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane
- 4 Anstehende Termine
- 4 Geldwäscheprävention
- 6 Meldewesen
- 6 BaFin-Verwaltungsrat
- 7 BaFinPerspektiven
- 7 Surfday
- 7 IT-Sicherheit

Internationales

- 7 Europäische Geldwäscheprävention
- 8 Corona-Krise
- 9 Cum/Ex
- 9 Kreditvergabe und -überwachung
- 10 EBA-Stellungnahme zu Zahlungsdiensten
- 10 Wichtige Termine
- 10 Klimarisiken im Fokus
- 11 Wertpapieraufsicht
- 11 Synthetische Verbriefungen
- 11 Internationale Konsultationen

Verbraucher

- 12 Infos zu Digitalisierung
- 12 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 13 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 14 Kein Verkaufsprospekt
- 14 Untersagung
- 16 Warnungen
- 17 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 18 **Interview mit Felix Hufeld: Digitale Revolution in der Krise?**
- 22 **Schwerpunkte des Bereichs Abwicklung 2019**
- 26 **Provision oder Honorar?**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

wie wird die Welt nach der Corona-Krise aussehen? Natürlich kann niemand mit einer Glaskugel in die Zukunft schauen, aber nach mehr als drei Monaten mit massiven Einschränkungen zeichnet sich doch so manche Entwicklung ab.

Covid-19 hat etwa das Potenzial, die Arbeitswelt nachhaltig zu verändern. Ein kräftiger Digitalisierungsschub bringt in der Pandemie Innovationen hervor, die ohne diesen Ausnahmezustand kaum vorstellbar gewesen sind.

Warum noch jeden Tag ins Büro gehen, wenn das Homeoffice die Bewährungsprobe über eine längere Zeit bestanden hat? Warum sich noch physisch zu Besprechungen treffen, wenn Online-Dienste virtuelle Konferenzräume problemlos zur Verfügung stellen?

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie können ein Treiber für das sein, was sich Arbeitgeber in Sachen Digitalisierung schon längst vorgenommen haben.

Auch Finanzdienstleister unterziehen sich wegen Covid-19 derzeit einem Härtetest. Ob Online, Mobile Banking oder kontaktloses Bezahlen: In der gegenwärtigen Situation, in der viele Bankfilialen coronabedingt geschlossen wurden, nutzen Kunden die digitalen Angebote der Institute stärker als zuvor. Wie sich in der Corona-Krise die Gewohnheiten der Verbraucher gewandelt haben und ob die Banken nach der Krise so weitermachen können wie bisher, ordnet BaFin-Präsident Felix Hufeld in einem Interview (Seite 18) ein.

Doch sind technischen Transformationen auch natürliche Grenzen gesetzt. Denn nicht alles, was das Leben ausmacht, lässt sich ins Virtuelle verlagern. Erst recht nicht das Zwischenmenschliche, das in der Corona-Pandemie noch an Wertschätzung gewonnen hat.

Der Mensch ist ein soziales Wesen und sehnt sich nach echten Begegnungen. Um einen guten Job zu machen, braucht es auch den persönlichen Austausch mit Kollegen. Niemand möchte doch ernsthaft nur noch im virtuellen Raum kommunizieren, wo sich vieles auf konzentrierte Zuhören reduziert. Ohne Gestik und Mimik des Gesprächspartners lassen sich Stimmung und Atmosphäre schwerer deuten. Und alles das sagt doch oft mehr als das eigentlich Gesagte.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

680

schwerwiegende Cybervorfälle bei Banken und anderen Zahlungsdienstleistern sind der BaFin bislang gemeldet worden – 14 davon waren Angriffe von außen. Das sagt Exekutivdirektor Raimund Röseler im Interview in der aktuellen Ausgabe der BaFinPerspektiven zur Cybersicherheit.

In Kürze



Unternehmen & Märkte

Geschäftsleiter und Aufsichtsorgane

BaFin konsultiert überarbeitete Merkblätter

Die BaFin hat Entwürfe der überarbeiteten Merkblätter „(...) zu den Geschäftsleitern gemäß KWG, ZAG und KAGB“ und „(...) zu den Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ sowie verschiedener Formulare der Anzeigenverordnung im Vorgriff auf eine spätere Änderung zur Konsultation gestellt.

Bei der Überarbeitung der genannten Dokumente legte die BaFin den Schwerpunkt darauf, Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA und der

Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen. Konkret handelt es sich dabei um die „Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen“ (EBA/GL/2017/12) sowie die „Leitlinien zur internen Governance“ (EBA/GL/2017/11). Die BaFin hatte EBA und ESMA gegenüber im Comply-and-Explain-Verfahren eingeschränkte Compliance-Erklärungen abgegeben, die auf den Internetseiten von EBA und ESMA abrufbar sind.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 17. Juli 2020 unter Konsultation-06-20@bafin.de oder per Post entgegen. ■

Geldwäscheprävention

BaFin veröffentlicht Hinweisblatt zum Kryptoverwahrgeschäft

Die BaFin hat ein Hinweisblatt für Institute, die das Kryptoverwahrgeschäft erbringen, veröffentlicht. Diese Institute fallen in den Kreis der Verpflichteten des Geldwäschegesetzes (GwG).

Auf einen Blick

Anstehender Termin

14. November Anlegertag Düsseldorf
(neuer Termin statt 6. Juni)

Das Hinweisblatt gibt einen ersten Überblick über die Grundlagen der Geldwäscheprevention und die wichtigsten geldwäscherechtlichen Pflichten.

Zum 1. Januar 2020 wurde das Kryptoverwahrgeschäft als neue erlaubnispflichtige Finanzdienstleistung in das Kreditwesengesetz (KWG) aufgenommen (siehe [BaFinJournal Dezember 2019](#)). ■

BaFin aktualisiert Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz

Die BaFin hat ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (GwG) an die seit dem 1. Januar 2020 geltenden gesetzlichen Änderungen des GwG angepasst. Es handelt sich um eine rein technische Anpassung.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise gelten für alle Verpflichteten nach dem GwG, die unter Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 50 Nr. 1 GwG stehen. ■

BaFin veröffentlicht Rundschreiben zu Hochrisiko-Staaten

Die BaFin hat das Rundschreiben 3/2020 (GW) veröffentlicht.

In diesem Rundschreiben informiert die BaFin über Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentlichen Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen (Hochrisiko-Staaten). ■

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte Mai 2020 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



Häufige Fragen an die BaFin

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter [bafin.de](#).

Meldungen internationaler Behörden

15.05.2020

ESMA sieht Entkopplung der Finanzmarkt-leistung von der Wirtschaftstätigkeit

15.05.2020

ESRB beschließt erste Maßnahmen zum Um-gang mit systemischen Risiken in der Krise

19.05.2020

EIOPA stellt wichtige Zinsinformationen auf zweiwöchentlichen Rhythmus um

22.05.2020

ESMA fordert transparente Informationen zu COVID-19-Effekten in Halbjahresfinanz-berichten

25.05.2020

EIOPA hält Rückgang bei den Prämien-einnahmen für möglich

26.05.2020

FSB: Politiker und Regulierer beraten mit Industrie über finanzpolitische Maßnahmen

29.05.2020

IOSCO fordert Emittenten zur Offenlegung von Folgen der COVID-19-Pandemie auf

03.06.2020

EBA-Leitlinien zum aufsichtlichen Meldewesen und zur Offenlegung

09.06.2020

ESRB beschließt zweites Maßnahmenpaket

12.06.2020

ESMA äußert sich zu Open Access Regelungen

Meldewesen

Allgemeinverfügungen zur Anordnung von Meldepflichten bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Nordkorea und/oder Iran

Die BaFin hat zwei Allgemeinverfügungen zur Anordnung von Meldepflichten bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Nordkorea und/oder Iran veröffentlicht.

Die eingeführten Meldepflichten zielen darauf ab, den von Nordkorea und Iran ausgehenden hohen Risiken auf dem Gebiet der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung noch stärker entgegenwirken zu können. ■

BaFin-Verwaltungsrat

Neue Mitglieder bestellt

Zum 1. Juni 2020 hat sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der BaFin geändert (siehe Infokasten). Frau Dr. Eva Wimmer, Leiterin der Abteilung VII im Bundesfinanzministerium (BMF), folgt Dr. Levin Holle im Amt als stellvertretende Vorsitzende des Gremiums nach. Holle

wechselte im Februar dieses Jahres vom BMF zur Deutschen Bahn AG und fungiert dort als Vorstand Finanzen und Logistik. Mitglied im Verwaltungsrat ist nun auch Reinhard Wolpers, Leiter der Unterabteilung VII C im BMF. Er hatte dem Gremium zuvor bereits als stellvertretendes Mitglied angehört.

Neu im BaFin-Verwaltungsrat ist Prof. Dr. Valeriya Dinger, die an der Universität Osnabrück Makroökonomie lehrt. Dinger ist Nachfolgerin von Prof. Dr. Isabel Schnabel, die seit Beginn dieses Jahres dem Direktorium der Europäischen Zentralbank (EZB) angehört. Zuvor lehrte Schnabel Finanzmarktökonomie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn.

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der BaFin und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Außerdem entscheidet er über das Budget der BaFin, das ausschließlich von den beaufsichtigten Unternehmen finanziert wird und damit nicht zum Bundeshaushalt gehört. Der Präsident der BaFin muss den Verwaltungsrat regelmäßig über seine Geschäftsführung unterrichten.

Das Gremium besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Das BMF beruft sechs Personen mit Fachexpertise in den Verwaltungsrat. Dies können aktive Positionen in Interessenverbänden der Finanzindustrie oder einzelnen beaufsichtigten Unternehmen sein oder auch Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft. Bevor das BMF

[Auf einen Blick](#)

Mitglieder des Verwaltungsrats

Vertreterinnen und Vertreter der Bundesministerien

Dr. Jörg Kukies, Vorsitzender (Bundesministerium der Finanzen – BMF)
Dr. Eva Wimmer, stellv. Vorsitzende (BMF)
Reinhard Wolpers (BMF)
Dr. Raphael L'Hoest (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – BMWi)
Erich Schaefer (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – BMJV)
Helga Springeneer (BMJV)

Mitglieder des Deutschen Bundestags

MdB Matthias Hauer
MdB Alexander Radwan
MdB Dr. Jens Zimmermann

MdB Prof. Dr. Harald Weyel
MdB Frank Schäffler

Expertinnen und Experten aus Wirtschaft und Wissenschaft

Dr. Christian Ossig (auf Vorschlag der Kreditwirtschaft)
Dr. Jörg Frhr. Frank von Fürstenwerth (auf Vorschlag der Versicherungswirtschaft)
Thomas Richter (auf Vorschlag der Kapitalverwaltungsgesellschaften)
Prof. Dr. Katja Langenbucher (als Vertreterin der Wissenschaft)
Prof. Dr. Fred Wagner (als Vertreter der Wissenschaft)
Prof. Dr. Valeriya Dinger (als Vertreterin der Wissenschaft)

diese Mitglieder bestellt, hört es die Interessenverbände der Finanzindustrie an. Diese haben zudem das Recht, drei der sechs Mitglieder mit Fachexpertise vorzuschlagen. ■

BaFinPerspektiven

BaFin veröffentlicht Ausgabe 1/2020 zum Thema Cybersicherheit

Auf der Internetseite der BaFin ist die [Ausgabe 1/2020](#) der Schriftenreihe BaFinPerspektiven erschienen – eine gemeinsame Ausgabe von BaFin und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der Titel: „Cybersicherheit – eine Herausforderung für Staat und Finanzwirtschaft“. Zu Wort kommen Autorinnen und Autoren der BaFin und des BSI sowie externe Autoren. ■

Surfday

Untersuchung zu Muster-Produktinformationsblättern bei Riester- und Basisrentenverträgen

Beim Surfday 2019 hat die BaFin 200 Muster-Produktinformationsblätter und die Lupe genommen und somit untersucht, ob die Anbieter von Altersvorsorge- und Basisrentenversicherungen ihre Tarife gesetzeskonform auf ihren Webseiten bereitstellen. Dabei gaben zehn der 55 überprüften Versicherungsunternehmen Anlass zu Beanstandungen. Teilweise waren die Musterinformationsblätter nur schwer zu finden. Einige Informations-

blätter enthielten nicht alle Pflichtangaben zur beispielhaften Wertentwicklung. Ein Unternehmen bezeichnete das Muster-Produktinformationsblatt als „persönliches Produktinformationsblatt“, ein anderes gab eine falsche Laufzeit an.

In Reaktion auf entsprechende Hinweise durch die BaFin haben die Versicherer die Fehler, die Anlass für Beanstandungen waren, mittlerweile vollständig behoben. Außerdem hat die BaFin das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als Zertifizierungsstelle für Riester- und Basisrentenverträge über das Ergebnis des Surfdays unterrichtet.

Seit dem 1. Januar 2017 sind alle Anbieter von Altersvorsorge- und Basisrentenversicherungen gesetzlich verpflichtet, vor dem erstmaligen Vertrieb die Muster-Produktinformationsblätter zu jedem aktuell vertriebenen Tarif im Internet zu veröffentlichen. Dabei müssen sie verschiedene fest vorgegebene Vertragslaufzeiten und bestimmte Form- und Inhaltsvorgaben berücksichtigen, damit der Verbraucher vor Vertragsschluss insbesondere die Kosten und Renditechancen der verschiedenen Produkte vergleichen kann. ■

IT-Sicherheit

BaFin veröffentlicht KAIT in Englisch

Die BaFin hat am 25. Mai 2020 die [englischsprachige Fassung](#) ihrer Kapitalverwaltungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (KAIT) veröffentlicht. In [deutscher Sprache](#) sind die KAIT bereits Anfang Oktober 2019 erschienen. ■

Internationales

Europäische Geldwäscheprävention

Aktionsplan der EU-Kommission schlägt europäische Geldwäscheverordnung vor

Mit welchen Mitteln die EU-Kommission Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung künftig bekämpfen will, hat sie am 7. Mai in einem Aktionsplan näher ausgeführt, dessen [Konsultation](#) noch bis zum 29. Juli 2020 läuft. Darin kündigt sie eine unmittelbar anwendbare EU-Geldwäscheverordnung an, die die Geldwäscherichtlinie

EU/2015/849, geändert durch Richtlinie EU/2018/843, teilweise ersetzt. Zudem beabsichtigt die EU-Kommission, eine zentrale Europäische Geldwäschaufsichtsbehörde in der Europäischen Union zu schaffen. Ein Paket mit entsprechenden Gesetzesvorschlägen plant sie für das erste Quartal 2021.

Die BaFin begrüßt die Kernaussagen des Aktionsplans, wie Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch auch auf der Jahrespressekonferenz im Mai deutlich machte (siehe [BaFinJournal Mai 2020](#)). Um eine effektiv arbeitende Europäische Geldwäschaufsichtsbehörde zu etablieren, ist nach Überzeugung der BaFin ein belast-

barer einheitlicher Rechtsrahmen zwingend notwendig, den diese Behörde mit Arbeitsbeginn sofort anwenden kann. Ein Eckpfeiler wäre eine möglichst lückenlose europäische Geldwäscheverordnung. Dass die Identifizierungsanforderungen in der Europäischen Union zersplittert sind, hat sich als eines der größten Probleme bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung herauskristallisiert. Ein zentrales BaFin-Anliegen ist daher, hierzu einen gemeinsamen abschließenden Standard zu erreichen.

Das Bedürfnis eines europäischen Datenaustauschs zur Geldwäscheprävention und europäische Vorgaben zum Datenschutz müssen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden. ■

Corona-Krise

EBA sieht Banken vor beispiellosen Herausforderungen

Die Corona-Krise dürfte die europäischen Banken weiterhin unter Druck setzen und sich auf die Qualität ihrer Vermögenswerte auswirken. Zu diesem Ergebnis kommt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA in einer am 25. Mai vorgestellten vorläufigen Bewertung der Auswirkungen von COVID 19 auf den Bankensektor der Europäischen Union. Den Erkenntnissen der EBA zufolge dürfte auch die Ertragslage der Institute aufgrund der Pandemie schwieriger werden.

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde konstatiert aber, dass die Banken seit der letzten Finanzkrise 2007/2008 besseres Kapital und bessere Liquidität aufgebaut hätten (siehe auch Infokasten). So sei die harte Eigenkapitalquote (Common Equity Tier 1 Capital – CET1) von neun Prozent im Jahr 2009 auf fast 15 Prozent im vierten Quartal 2019 gestiegen. Die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) der Banken lag vor Ausbruch der Pandemie bei durchschnittlich fast 150 Prozent – und damit deutlich über dem regulatorischen Minimum.

Insgesamt übersteige das in den vergangenen Jahren angesammelte Kapital – zuzüglich der von den Regulierungsbehörden gewährten Kapitalentlastungen – den Gesamtkapitalbedarf der Banken im Durchschnitt um fünf Prozentpunkte. Dieser Kapitalpuffer sollte es den Banken ermöglichen, potenziellen Kreditverlusten aus den Sensitivitätsanalysen des Stresstests 2018 standzuhalten. Auch generell seien die Institute aktuell besser mit Kapital ausgestattet, als dies bei früheren krisenhaften Szenarien der Fall gewesen sei.

Allerdings geht die EBA davon aus, dass sich die COVID-19-Krise weiterhin negativ auf die Qualität der Vermögenswerte der Institute auswirken wird. So könnte das Volumen der notleidenden Kredite der Banken (Non-Performing loans – NPL) wieder auf das Niveau der Nachkrisenjahre ansteigen. Allerdings dürften die staatlichen Garantien, wie sie in vielen Ländern bereits beschlossen wurden, die Risiken der Corona-Krise für die Banken abmildern. Zudem seien die Leitlinien der EBA

Hinweis

EU-Bankensektor laut EBA mit solider Kapitalposition in die Corona-Krise gegangen

Nach Einschätzung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA ist der EU-Bankensektor mit einer soliden Kapitalposition und einer verbesserten Qualität der Vermögenswerte in die Corona-Krise eingetreten. Die Banken seien in dieser schwierigen Zeit in einer stärkeren Position gewesen als in früheren Krisen. Verglichen mit der globalen Finanzkrise 2008/2009 verfügten die Institute nun über größere Kapitalpuffer.

Das geht aus den Ergebnissen der siebten EU-weiten Transparenzübung (transparency exercise) hervor, welche die EBA am 8. Juni 2020 veröffentlicht hat. Die veröffentlichten Daten geben die Situation der einzel-

nen Institute bis zum 31. Dezember 2019 wieder, also für einen Zeitraum, der noch vor Beginn der Krise lag.

Jose Manuel Campa, Vorsitzender der EBA, kommentierte die Veröffentlichung der Ergebnisse: „Die EBA ist der Ansicht, dass die Bereitstellung kontinuierlicher Informationen über die Engagements und die Qualität der Vermögenswerte der Banken für die Marktteilnehmer von entscheidender Bedeutung ist, insbesondere in Momenten erhöhter Unsicherheit. Die Veröffentlichung der Daten der Banken ergänzt unsere laufende Überwachung der Risiken und Schwachstellen im Bankensektor und trägt zur Erhaltung der Finanzstabilität im Binnenmarkt bei.“

flexibel genug, damit die Banken bei Darlehensmoratorien die betroffenen Risikopositionen nicht zwingend als ausfallend oder ausgefallen einstufen müssen. Dennoch mahnt die EBA die Banken, weiterhin eine ordnungsgemäße Bewertung ihrer Risiken sicherzustellen.

Für die deutschen Institute erwartet die BaFin, dass sich die Qualität der Vermögenswerte durch die Corona-Krise verschlechtert und damit einhergehend die Ertragslage belastet wird. Wegen der Hilfsmaßnahmen des Bundes würden viele Institute aber erst zeitverzögert mit Kreditausfällen rechnen: ab Sommer 2020 und im Jahr 2021. Allerdings konnte die Aufsicht bereits im ersten Halbjahr 2020 eine Anspannung der Liquiditäts- und Refinanzierungssituation der Banken und eine Verschlechterung bei den Eigenanlagen beobachten (siehe [Interview](#) mit BaFin-Präsident Hufeld in dieser Ausgabe).

Aufgrund der Stärkung der Kapital- und Liquiditätspuffer, der diversen staatlichen und geldpolitischen Maßnahmen sowie den Anpassungen der aufsichtlichen Rahmenbedingungen durch die BaFin, die Deutsche Bundesbank und die Europäische Zentralbank könnten die regulatorischen Anforderungen aber sowohl gegenwärtig als auch auf mittlere Sicht erfüllt werden. Ebenso hätten die Anstrengungen, die viele deutsche Institute aus eigener Kraft unternehmen, bereits Wirkung gezeigt. ■

Cum/Ex

EBA passt Leitlinien um den Aspekt illegaler Steuergestaltungen an

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 12. Mai einen [Bericht](#) veröffentlicht, der Aufschluss darüber gibt, wie die europäischen Mitgliedstaaten steuer-gestaltende Dividendengeschäfte und daraus resultierende Risiken aufsichtlich behandeln. Außerdem legte sie einen [Plan](#) vor, aus dem hervorgeht, in welchen aufsichtlichen Leitlinien sie das Thema Steuergestaltungen künftig berücksichtigen wird.

Es handelt sich dabei etwa um die Leitlinien zur Internen Governance, die Leitlinien zur Prüfung der Eignung von Mitgliedern des Managements und die Leitlinien für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP). Auch die verschiedenen Leitlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Anti-Money Laundering AML/Countering the Financing of Terrorism – CFT) sollen die Risiken aus illegalen Steuergeschäften künftig erfassen.

Grundsätzlich bestätigt die EBA, dass illegale Steuergeschäfte die Integrität des Europäischen Finanzsystems

beeinträchtigen. Die EBA und die nationalen Aufsichtsbehörden wollen Risiken von Steuergestaltungen künftig noch stärker und systematischer als bisher aufsichtlich verfolgen.

Zu einem späteren Zeitpunkt wird die EBA außerdem eine weitere Abfrage unter den einzelnen Mitgliedstaaten initiieren und überprüfen, ob sie die geänderten Leitlinien auch innerstaatlich umgesetzt haben. ■

Kreditvergabe und -überwachung

EBA-Leitlinie gibt Instituten strengere Standards vor

Am 29. Mai 2020 hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA die finale Leitlinie für die Kreditvergabe und -überwachung [veröffentlicht](#). Diese Leitlinie ist Teil des [EC Action Plans](#) des Europäischen Rats. Ziel der EBA ist es, die Kreditvergabestandards so weit zu konkretisieren, dass ein erneuter Anstieg des Volumens an ausfallgefährdeten Krediten (Non-Performing Loans – NPL) verhindert werden kann.

So trägt die Leitlinie den Instituten unter anderem auf, robuste und vorsichtige Standards zu entwickeln, damit neu vergebene Kredite ordnungsgemäß bewertet werden können. Um die Kredite während des gesamten Lebenszyklus sachgerecht überwachen zu können, legt die EBA in der [Leitlinie](#) Anforderungen zur internen Governance fest. Außerdem wird der Kreditentscheidungsprozess – einschließlich der Nutzung automatisierter Modelle – durch die neuen Vorgaben wesentlich konkretisiert. Ein weiterer Fokus liegt auf den Unterlagen, die die Banken nutzen, um die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden zu beurteilen. Dabei greift die EBA auch den korrekten Umgang mit Kreditinformationen und vertraulichen Daten auf.

Gerade im Zuge der COVID-19-Pandemie muss den Instituten daran gelegen sein, ein angemessenes Kreditrisikomanagement und sachgerechte Überwachungsstandards aufrechtzuerhalten. Insbesondere für die Vergabe von Krediten an die Realwirtschaft sind diese Aspekte von entscheidender Bedeutung.

Um der gegenwärtigen Situation gerecht zu werden, ist die Leitlinie zwar grundsätzlich bereits ab dem 30. Juni 2021 anwendbar. Bei bestehenden Krediten, bei denen eine Neuverhandlung erforderlich wird oder bei denen die Vertragsbedingungen angepasst werden müssen, greifen die neuen Vorgaben jedoch erst ab dem 30. Juni 2022. Darüber hinaus haben die Institute bis zum 30. Juni 2024 Zeit, mögliche Datenlücken zu schließen und ihre Überwachungsrahmen und Infrastruktur entsprechend anzupassen. ■

EBA-Stellungnahme zu Zahlungsdiensten

Europäische Aufsichtsbehörde nennt Hindernisse beim Kontozugang

Die Zweite Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2 – PSD2) verpflichtet kontoführende Zahlungsdienstleister dazu, Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern eine Zugangsschnittstelle zu den Zahlungskonten ihrer Kunden bereitzustellen. Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/389, die seit dem 14. September 2019 anwendbar ist, konkretisiert diese Richtlinie und schreibt vor, dass die Schnittstellen hindernisfrei ausgestaltet sein müssen.

Damit solche Fragen europaweit möglichst einheitlich bewertet werden können, hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA, zusätzlich zu ihren bisherigen Auslegungen, am 4. Juni 2020 eine Stellungnahme („Opinion on obstacles to the provision of third party provider services under the Payment Services Directive“) veröffentlicht. Im Fokus stehen Hinweise, wie der Begriff „Hindernis“, im englischen Original „Obstacle“, gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 in der Praxis konkret ausgelegt werden kann.

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Juli 2020

15. bis 17. Juni	IOPS Committee Meetings (Paris, falls Präsenzmeeting)
17./18. Juni	EBA BoS, Telefonkonferenz
26. Juni	FSB Plenary Meeting, Telefonkonferenz
27. Juni	ESRB GB, Telefonkonferenz
29./30. Juni	EIOPA BoS, Telefonkonferenz
7. Juli	ESMA MB, Telefonkonferenz
7./8. Juli	ESMA BoS, Telefonkonferenz

So sieht es die EBA zum Beispiel als hinderlich an, wenn sich Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienstleister verpflichtend beim kontoführenden Institut registrieren lassen müssen. Ein anderes Hemmnis aus Sicht der EBA: Wenn Zahlungsdienstnutzer dazu gezwungen sind, die eigene IBAN einzugeben.

Die Stellungnahme der EBA steht nahezu vollständig im Einklang mit der bisherigen Verwaltungspraxis der BaFin. Die BaFin ist jedoch insbesondere der Auffassung, dass Bankkunden eine für 90 Tage gültige Starke Kundenauthentifizierung (SKA) für Zugriffe eines Kontoinformationsdienstleisters ermöglicht werden muss. Und zwar auch dann, wenn bei jedem Einloggen zu Zwecken des Online-Bankings eine SKA gefordert wird.

Mit Blick auf den konkreten Umgang mit dieser Stellungnahme in der Praxis wird die BaFin in Kürze auf die Zahlungsdienstleister zugehen. ■

Klimarisiken im Fokus

Internationales Netzwerk will Klimarisiken in Aufsicht verankern

Aufseherinnen und Aufseher sollen Klima- und Umwelt Risiken in die mikroprudenzielle Aufsicht einbeziehen. Diese Erwartung äußert das Network for Greening the Financial System (NGFS), ein Zusammenschluss aus Zentralbanken und Aufsichtsbehörden in seinem kürzlich veröffentlichten Handbuch für Aufseher („Guide for Supervisors“).

Hintergrund: Klima- und Umweltrisiken sind auch finanzielle Risiken. Das hatte das Netzwerk bereits 2019 in einem Bericht festgestellt. An dem nun erschienenen Handbuch haben BaFin und Deutsche Bundesbank mitgeschrieben. Schritt für Schritt stellt es dar, wie sich Klimarisiken in die mikroprudenzielle Aufsicht integrieren lassen. Neben Fragen zu Aufsichtsstrategie und Ressourcenallokation in der Behörde geht es auch darum, bei den Unternehmen die nötige Aufmerksamkeit für das Thema zu schaffen, und aufsichtliche Erwartungen zu formulieren.

In einem Statusbericht stellte das NGFS einen positiven Trend bei Unternehmen des Finanzsektors fest, was die Berücksichtigung klimabezogener Risiken angeht, und ermutigt zu mehr vorausschauenden Analysen. Für den Bericht hatte das NGFS 49 Kreditinstitute und fünf Versicherungsunternehmen nach ihren Erfahrungen mit grünen, nichtgrünen sowie braunen Vermögenswerten befragt. In erster Linie ging es um die Frage eines möglichen Unterschieds im Risikoprofil, die jedoch nicht abschließend geklärt werden konnte.

Frank Pierschel, Chief Sustainable Finance Officer der BaFin und Mitglied im NGFS, äußerte sich dem BaFinJournal gegenüber zu den Publikationen des Netzwerks.

Herr Pierschel, was bedeuten die NGFS-Veröffentlichungen für die BaFin?

Zunächst einmal, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Wir haben in Umsetzung des 2019er Berichts des NGFS alle Kraft in die Entwicklung unseres Merkbblatts zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken gesteckt. Das müssen wir nun mit Leben füllen. Dabei wird uns das neue Handbuch wertvolle Anregungen geben. Genauso wichtig ist für uns der Statusbericht. Er zeigt, dass in den beaufsichtigten Unternehmen zwar das Bewusstsein für Klima- und Umweltrisiken zunimmt, dass es aber ohne klare Taxonomie schwierig ist, Nachhaltigkeitsrisiken in ein bestehendes Risikoprofil einzuordnen. Gut, dass Brüssel im Sommer eine europäische Taxonomie veröffentlichten wird.

Ist die BaFin mit den Papieren des NGFS zufrieden?

Weitgehend. Natürlich enthalten Handbuch und Statusbericht Kompromisse. Aber das ist bei inzwischen 72 internationalen Mitgliedern und Beobachtern normal. Umso wichtiger ist es für uns, im Steering Committee des NGFS vertreten zu sein. Hier werden die Kompromisse geschmiedet, die dem NGFS Plenary zur Annahme empfohlen werden.

Was muss als nächstes getan werden?

Wir müssen im NGFS weiter an nachhaltigkeitsbezogene Szenarioanalysen arbeiten. Gerade entwickeln wir ein aufsichtliches Klima- und Umweltszenario, von dem wir glauben, dass wir damit die Ansätze der Unternehmen besser vergleichen können. Es soll aber möglicherweise auch ein Muster für deren individuelle Szenarien sein. ■

Wertpapieraufsicht

IOSCO konsultiert Neufassung der „Principles on Outsourcing“

Technische Entwicklungen sowie eine zunehmende Spezialisierung und Konzentration von ausgelagerten Dienstleistungen haben die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO dazu veranlasst, frühere IOSCO-Veröffentlichungen zum Thema Auslagerungen anzupassen. Die überarbeiteten Principles on Outsourcing sind nunmehr auf der IOSCO-Homepage veröffentlicht und werden bis zum 1. Oktober 2020 konsultiert.

Die Veröffentlichungen aus den Jahren 2005 und 2009 wurden zusammengeführt und aktualisiert. Außer-

dem wurde der Anwendungsbereich erweitert, so dass die neuen Principles auf Finanzintermediäre, Handelsplätze, Eigenhändler, Ratingagenturen und Finanzmarktinfrastrukturen anwendbar sind.

Die Grundsätze behandeln dabei unter anderem Themen wie die Auswahl des Auslagerungsunternehmens, Informationssicherheit und Vertraulichkeit von Kunden- und Firmendaten, Konzentration von ausgelagerten Dienstleistungen, Zugang zu ausgelagerten Daten und Beendigung der Auslagerungsvereinbarung. ■

Synthetische Verbriefungen

EBA will einfachen, transparenten und standardisierten Rahmen schaffen

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 6. Mai ihren Vorschlag für einen einfachen, transparenten und standardisierten (simple, transparent and standardised – STS) Rahmen für synthetische Verbriefungen veröffentlicht. Er beschränkt sich auf den Transfer des aus Bilanzpositionen eines Instituts resultierenden Kreditrisikos (Bilanzverbriefungen) und basiert auf Artikel 45 der EU-Verbriefungsverordnung. Die EBA schlägt Kriterien vor, die regeln sollen, welche synthetischen Verbriefung als STS gelten sollen. Zudem untersucht sie, welche Vor- und Nachteile es hätte, wenn sich die Eigenmittelanforderungen für diese Art von Verbriefung unterscheiden.

Hinweis

Internationale Konsultationen

SRB Konsultation zu standardisiertem Mindestdatensatz zur Bewertung in der Abwicklung (bis 30. Juni 2020)

EBA Konsultation von RTS zur vertraglichen Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungs- und anderen vertraglichen Rechten nach BRRD (bis 15. August 2020)

EZB Konsultation zu Leitfaden über Klima- und Umweltrisiken (bis 25. September 2020)

ESMA Konsultation zu Cloud-Outsourcing-Richtlinien (bis 1. September 2020)

Zu den vorgeschlagenen STS-Kriterien gehören zunächst die Anforderungen an Einfachheit, Standardisierung und Transparenz, die denen von traditionellen STS-Verbriefungen entsprechen. Darüber hinaus enthält der Vorschlag eine Reihe spezifischer Kriterien für synthetische STS-Verbriefungen, etwa zur Minderung des Gegenparteiausfallrisikos sowie zu strukturellen Merkmalen. Die EBA zieht es darüber hinaus in Betracht, synthetische STS-Verbriefungen gegenüber Nicht-STSVerbiefungen aufsichtlich zu begünstigen, insbesondere im Hinblick auf die Eigenmittelanforderungen für solche

Senior-Tranchen, die ein Originator (Artikel 2 Absatz 3 EU-Verbriefungsverordnung) zurückbehält.

Auf dieser Grundlage empfiehlt die EBA einen sektorübergreifenden STS-Rahmen für synthetische Bilanzverbriefungen. Im Hinblick auf die aufsichtsrechtliche Behandlung und insbesondere die Frage, ob für synthetische STS-Verbriefungen privilegierte Eigenmittelanforderungen gelten sollen, empfiehlt sie der Europäischen Kommission, bei einem etwaigen Legislativvorschlag Vor- und Nachteile abzuwägen.

Die BaFin unterstützt die Empfehlungen der EBA. ■

Verbraucher

Infos zu Digitalisierung

BaFin aktualisiert ihr Online-Angebot für Verbraucher

Die BaFin hat auf ihrer Homepage ihr Informationsangebot für Verbraucherinnen und Verbraucher rund um die Themen Digitalisierung aktualisiert. In der Rubrik [Finanzwissen auf einen Blick](#) stehen nun allgemeine Informationen zu Chancen und Risiken der Digitalisierung aus Verbrauchersicht bereit. Ebenfalls abrufbar: Informationen zum Thema Big Data Analytics und dessen Auswirkungen auf Verbraucher. Wie man seine Daten schützen kann, erfährt man anhand einer Checkliste. ■

Einstellung unerlaubter Geschäfte

Silverdale Holdings Ltd/ Plattform Topinvestus: BaFin ordnet Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels an

Die BaFin hat gegenüber der Silverdale Holdings Ltd, Kingstown, St. Vincent und die Grenadinen, mit Bescheid vom 11. Mai 2020 angeordnet, den grenzüberschreitenden Eigenhandel sofort einzustellen. Das Unternehmen bietet deutschen Kunden auf der von ihm betriebenen Handelsplattform [www.topinvestus.com](#) finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an, die auf Grundwerte wie Rohstoffe, Indizes, Aktien sowie Währungen laufen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt.

Derzeit tritt eine Vielzahl von potenziell unseriösen Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität. ■

Netbit services and solutions limited, Tallinn, Estland: BaFin ordnet Einstellung des unerlaubten Eigenhandels an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 14. Mai 2020 gegenüber der Netbit services and solutions limited, Tallinn, Estland, angeordnet, den von ihr unerlaubt betriebenen Eigenhandel sofort einzustellen.

Das Unternehmen schließt über seine Plattform [www.elitetrading.co](#) mit Kunden Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) ab, die auf Währungspaare, Aktien, Rohstoffe und Indizes laufen. Über ihre Homepage wendet sich die Gesellschaft auch an deutschsprachige Interessenten und dadurch an den deutschen Markt.

Somit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c. Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Abs. 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt die Netbit services and solutions limited jedoch nicht und handelt daher unerlaubt. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Tills Web GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 8. Mai 2020 gegenüber der Tills Web GmbH, Nackenheim, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Die Tills Web GmbH nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen und Gesellschaften entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Privatpersonen und Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

Heike Martyniak, Landau: BaFin ordnet Abwicklung des unerlaubten Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat Frau Heike Martyniak, Landau, mit Bescheid vom 26. März 2020 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft unverzüglich abzuwickeln.

Frau Heike Martyniak nahm auf der Grundlage „Tigerlady's Project passives Einkommen mit CFDs“ genannter Verträge unbedingt rückzahlbare Gelder an und betreibt damit das Einlagengeschäft. Sie hat nicht die zum Betrieb des Einlagengeschäfts erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

Arveras UG (haftungsbeschränkt), Berlin: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 16. April 2020 gegenüber der Arveras UG (haftungsbeschränkt), Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Arveras UG (haftungsbeschränkt) nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

P & B Modern Management GmbH, Berlin: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 2. März 2020 gegenüber der P & B Modern Management GmbH, Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die P & B Modern Management GmbH nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.bfxinternational.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Hinweis

Broschüre „Achtung: Marktmanipulation!“

Hinweise dazu, wie Sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in dieser [Broschüre](#) der BaFin.

Kein Verkaufsprospekt

Duracell Ltd. (Duracell Aktien): Anhaltspunkte für fehlenden Prospekt

Die BaFin hat einen hinreichend begründeten Verdacht, dass in Deutschland Duracell Aktien öffentlich angeboten werden, ohne dass ein gebilligter Prospekt veröffentlicht wurde. Die Aktien werden telefonisch und mittels E-Mail über Kontaktpersonen einer OTC Finance Development von einer unbekanntenen Quelle angeboten.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt regelmäßig einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot von Aktien der Jacobs Douwe Egberts BV kein Prospekt veröffentlicht. ■

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz – das heißt vorbehaltlich einer Prospektausnahme – nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Wertpapierprospekt (WpPG) kann eine Haftung der Prospektverantwortlichen gemäß §§ 9 bzw. 10 WpPG bestehen. Gleiches gilt nach § 14 WpPG für Anbieter und Emittenten von Wertpapieren, wenn pflichtwidrig kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Verstoß gegen die Prospektpflicht stellt nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 WpPG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Abs. 6 WpPG mit Geldbuße von bis zu 5 Mio. Euro bzw. 3% des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Auch können Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

Untersagung

Ivy Venoms GmbH: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von Stammaktien der Ivy Venoms Company

Die BaFin hat am 14. Mai 2020 das öffentliche Angebot von Stammaktien der Ivy Venoms Company wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung untersagt. Daher darf die Ivy Venoms GmbH in Deutschland keine Stammaktien der Ivy Venoms Company zum Erwerb anbieten.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar. Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Ivy Venoms GmbH kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektpflicht sind nicht ersichtlich. ■

Compass Consulting Group: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von Aktien der North West Oil

Die BaFin hat am 15. Mai 2020 das öffentliche Angebot von Aktien der North West Oil durch die Compass Consulting Group, nach eigenen Angaben mit Sitz in SW1P 4QP London, Millbank Tower 21-24, Company No. 08670203, wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung untersagt. Daher darf die Compass Consulting Group keine Aktien der North West Oil zum Erwerb in Deutschland anbieten.

Die Untersagung erfolgte, weil die Compass Consulting Group keinen von der BaFin gebilligten Prospekt für dieses Wertpapier veröffentlicht hat, der die nach Artikel 6 ff. der EU-Prospektverordnung erforderlichen Angaben enthält. ■

Quantum Technologies Fund Limited/ www.quantumfund.ai: BaFin untersagt Anlageverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 14. Mai 2020 gegenüber Quantum Technologies Fund Limited, firmierend auch unter Quantum Hedge Fund Limited, Hongkong, die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Anlageverwaltung angeordnet.

Über die Internetseite www.quantumfund.ai sowie über ein Netz von unter anderem deutschen Vermittlern im Rahmen eines „Agenturprogrammes“ bietet das Unternehmen fertige „Portfolien“ an. Es gibt vor, seine Anleger an der Wertentwicklung dieser Produkte zu beteiligen. Es ist keine konkrete Anlagestrategie erkennbar. Die Anleger treffen selbst keine Entscheidung, in welche konkreten Finanzinstrumente ihr Geld investiert werden soll.

Damit erbringt Quantum Technologies Fund Limited gewerbsmäßig die Anlageverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 11 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt es jedoch nicht. Es handelt daher unerlaubt. ■

FXLinked LTD/www.fxlinked.com: BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 6. April 2020 gegenüber der FXLinked LTD, St. Vincent und die Grenadinen, die sofortige Einstellung des unerlaubt betriebenen Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen schließt über seine Plattform www.fxlinked.com mit deutschen Kunden Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs), die auf Währungen, Aktien, Indizes, Handelswaren und Termingeschäfte laufen.

Damit betreibt die Gesellschaft gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt FXLinked LTD jedoch nicht und handelt daher unerlaubt.

Das Unternehmen behauptet zudem wahrheitswidrig, von der Aufsicht FCA (Financial Conduct Authority) in Großbritannien lizenziert zu sein. Die FCA hat eine entsprechende Warnung publiziert. ■

CFNX Holdings OÜ/www.kapnetz.com: BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 20. Mai 2020 gegenüber der CFNX Holdings OÜ, Tallinn, Estland, die sofortige Einstellung des unerlaubt betriebenen Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen schließt über seine Plattform www.kapnetz.com mit deutschen Kunden Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs), die auf Währungen und Kryptowährungen laufen.

Damit betreibt die Gesellschaft gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt CFNX Holdings OÜ jedoch nicht und handelt daher unerlaubt.

Das Unternehmen behauptet zudem wahrheitswidrig, von der Aufsicht FI (Finantsinspektsioon) in Estland lizenziert zu sein. Die FI hat eine entsprechende Warnung publiziert. ■

Warnungen

BaFin warnt vor Identitätsmissbrauch auf Internetseite <https://www.contentus--fp.com/>

Die BaFin hat am 8. Juni 2020 darauf hingewiesen, dass die Internetseite <https://www.contentus--fp.de/> nicht dem von der BaFin beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitut Contentus Vermögensverwaltungs GmbH, München, zuzurechnen ist.

Es handelt sich hierbei um einen Identitätsdiebstahl durch unbekannte Täter.

Die Contentus Vermögensverwaltungs GmbH tritt im Internet unter <https://www.contentus-fp.de/> auf. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

BaFin warnt erneut vor unseriösen, nicht lizenzierten Online-Plattformen

Der BaFin werden nach wie vor Fälle bekannt, bei denen Verbraucher im Internet auf vorgeblich seriösen Online-Plattformen dazu veranlasst werden, zum Teil hohe Geldsummen in Geschäfte mit finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) auf Rohstoffe, Aktien, Indizes, Währungen („Forex“) oder Kryptowährungen zu investieren. Die Verbraucher werden von Mitarbeitern der Online-Plattform angerufen und aggressiv dazu aufgefordert, immer höhere Summen zu investieren. Einmal investiert, versuchen die Verbraucher in der Folge vergeblich, das Geld wieder zurück zu erhalten.

Die BaFin warnt bereits seit 2018 gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt und mehreren Landeskriminalämtern vor betrügerisch agierenden Online-Handelsplattformen. Auch zu den im Auftrag dieser Plattformen handelnden Geldsammelstellen wurde 2019 eine Warnung veröffentlicht.

Die BaFin nimmt die erneuten Eingaben zum Anlass, nochmals auf diese Warnungen hinzuweisen. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik Verbraucher. Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

Was können Sie tun, um sich zu schützen?

1. Seien Sie misstrauisch bei Angeboten, die eine sichere Anlage, eine garantierte Rendite, dazu hohe Gewinne und/oder ein nur sehr geringes Risiko versprechen! Misstrauen Sie Bonusversprechungen und Erfolgen auf Demo-Konten.
2. Bevor Sie Gelder investieren oder eine Anlage tätigen, ist zu empfehlen, sich umfassend zu informieren, ggf. auch bei unabhängigen Organisationen wie zum Beispiel der Verbraucherzentrale.
3. Achten Sie bei Anlageangeboten im Internet darauf, ob ein Impressum angegeben ist. Wer ist Ihr potenzieller Vertragspartner und wo hat er seinen Sitz?
4. Handelt es sich um ein von der BaFin oder einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums lizenziertes Unternehmen? Dies können Sie über die Unternehmensdatenbank der BaFin oder über entsprechende Seiten ausländischer Aufsichtsbehörden abfragen. Außerdem veröffentlicht die BaFin Unternehmen, denen das Geschäft bereits untersagt wurde, auf ihrer Internetseite.
5. Achten Sie bei Ihrer Internetrecherche zu der konkreten Handelsplattform auch auf Warnhinweise ausländischer Behörden. Misstrauen Sie unbedingt sehr positiven Erfahrungsberichten, insbesondere auch von prominenten Geldanlegern. Diese sind häufig von den Handelsplattformen selbst verfasst oder in Auftrag gegeben.
6. Seien Sie bei unaufgeforderten Anrufen im Zusammenhang mit Anlageangeboten skeptisch! Lassen Sie sich nicht auf Beratungsgespräche mit Unbekannten ein.
7. Vorsicht bei Hilfsangeboten! Häufig geben sich Betrüger, die Ihre Kundendaten erworben haben, als Samariter aus, die Sie dabei unterstützen wollen, Ihr verlorenes Geld zurückzuholen.
8. Seien Sie misstrauisch und kontaktieren Sie bei Verdacht die Polizei und/oder die BaFin! ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



Digitale Revolution in der Krise?

In der Corona-Pandemie schlägt die Stunde von Online Banking und bargeldlosem Bezahlen. BaFin-Chef Felix Hufeld zu neuen Kundengewohnheiten, Innovation im Bankensektor und den Folgen der Krise

Wenn Institute in der Corona-Pandemie ihre Filialen schließen und auch das Zahlen mit Bargeld zum gesundheitlichen Risiko wird, dürfte das der digitalen Innovation

im Bankensektor einen kräftigen Schub verpassen, oder? BaFin-Präsident Felix Hufeld hat eine differenziertere Sicht auf die Dinge. Eher wird seiner Meinung nach die Krise

zum Lackmustest für digitale Angebote. Die werden nun häufiger genutzt. Darüber und über die Frage, wann die BaFin ihre Krisenbedingten aufsichtlichen Anpassungen (siehe Infokasten und BaFinJournal Mai 2020) zurücknimmt, sprach Hufeld mit dem BaFinJournal.

Herr Hufeld, wird der deutsche Bankensektor digital runderneuert aus der Corona-Pandemie hervorgehen?

Wir wissen noch nicht, wie stark und wie nachhaltig sich die Pandemie auf Innovation und Digitalisierung auswirkt. Dass ausgerechnet Corona eine digitale Revolution auslöst, bezweifle ich zwar. Ich beobachte aber gerade zwei parallele Entwicklungen, die auf den ersten Blick widersprüchlich sind.

Die etablierten Banken richten gerade ihren Fokus im Großen und Ganzen weniger auf Innovationen. Da sind eher andere Themen angesagt. Was verständlich ist. Die Institute sind damit beschäftigt, die verheerenden Folgen der Corona-Krise für die Realwirtschaft abzumildern. Auf der anderen Seite stellen wir fest, dass digitale Angebote stärker genutzt werden. Sehen wir die Pandemie also eher als Lackmustest für solche Dienstleistungen.

Auf einen Blick

Auf dem neuesten Stand

Wenn Sie sich über die Maßnahmen informieren wollen, die die BaFin im Zuge der Corona-Krise ergriffen hat, werden Sie in der fortlaufend aktualisierten Übersicht auf www.bafin.de fündig. Die BaFin informiert dort auch über Maßnahmen der europäischen Bankenaufsicht unter dem Dach der Europäischen Zentralbank , der Europäischen Aufsichtsbehörden und anderer Institutionen.



BaFin-Präsident Felix Hufeld: Corona-Pandemie macht schwache Institute nicht stark.

Dass sich Kunden digitalen Angeboten zuwenden, ist keine Überraschung.

Das war in gewisser Weise vorauszusehen, ja. Als die Filialen vorübergehend geschlossen waren, sind mehr Menschen auf kontaktlose Kanäle ausgewichen. Online und Mobile Banking, Telefon Banking und Chats haben an Bedeutung gewonnen. Vor allem bei etablierten Instituten.

Auch der bargeldlose Zahlungsverkehr hat – genauso wenig überraschend – zugenommen. Was vor allem daran liegt, dass sehr viel mehr Menschen online eingekauft haben. Und daran, dass das Limit für kontaktloses Bezahlen mit Kredit- oder Debitkarte ohne PIN von 25 auf 50 Euro gehoben worden ist. Hinzu kommt, dass Sie selbst in Bäckereien oder Eisdieleen in Deutschland mittlerweile Kartenzahlgeräte finden. Die Corona-Krise hat diese Entwicklung sicher gefördert.

Bleiben die Kunden beim Online Banking und beim bargeldlosen Bezahlen? Die Filialen öffnen langsam wieder, und die Deutschen hängen bekanntlich am Bargeld.

Da kann man nur Vermutungen anstellen. In Schweden galten Sie schon vor sieben Jahren als Dinosaurier, wenn Sie in einem Convenience Store eine Flasche Cola bar bezahlen wollten. Die Deutschen nehmen Bargeld mit, wenn sie einen Fernseher kaufen wollen. Das sind Klischees, die aber ein Körnchen oder zwei Wahrheit haben. Außerdem besteht bei uns eine besondere Sensibilität in Fragen des Datenschutzes. Auch das spielt eine Rolle, wenn wir uns fragen, ob die Kunden in Deutschland beim Online Banking und beim bargeldlosen und kontaktlosen Bezahlen bleiben.

Aber der Trend in diese Richtung wird sich vermutlich fortsetzen. Es ist von einem Beharrungseffekt auszugehen: Viele Kunden werden die digitalen Angebote auch weiterhin nutzen. Zentrale Voraussetzung dürfte dafür aber sein, dass die digitalen Angebote wirklichen Nutzen stiften. Ich bin mir übrigens sicher, dass einige Institute aufgrund dieses Trends die Existenz mancher Filiale noch kritischer hinterfragen als bisher.



Wer hat eigentlich in puncto Digitalisierung und Innovation die Nase vorn, die traditionellen Banken oder Fintechs?

Das ist schon deswegen schwierig zu beantworten, weil viele traditionelle Banken vielfältige und attraktive digitale Angebote entwickelt haben, während sich umgekehrt eine Reihe erfolgreicher Fintechs schneller in Richtung traditioneller Banken entwickeln, als ihnen lieb sein dürfte.

Dadurch verschärft sich der Wettbewerb im Finanzsektor. Wenn dadurch das Finanzsystem insgesamt reichhaltiger, stabiler und effizienter wird, ist das zu begrüßen. Und dann sähe ich vor allem einen Gewinner: den Kunden.

Die etablierten Banken haben offenbar schon vor Ausbruch der Pandemie digital nachgerüstet.

So ist es. Mittlerweile haben auch die Etablierten ihre digitalen Kontaktkanäle ausgebaut und bieten Mobile-Banking und Wallet-Lösungen an. Und sie haben immer noch den großen Vorteil, das langjährige Vertrauen der Kunden zu genießen.

Können die Banken also nach der Krise weitermachen wie bisher?

Ganz sicher nicht. Der Bankensektor ist zwar heute insgesamt vergleichsweise widerstandskräftiger als noch in der Finanzkrise 2007/2008. Damals zählten die Banken zu den Auslösern des Problems. Heute tragen sie zur Lösung bei, was wir auch den Regulierungsreformen der Post-Lehman-Zeit zu verdanken haben. Wir haben heute mehr und besseres Kapital im System und mehr Liquidität.

Aber wir brauchen uns nichts vorzumachen: Es ginge den Banken in der Corona-Krise um einiges schlechter, wenn Politik, Europäische Zentralbank und Aufsicht nicht weitgehende Maßnahmen ergriffen hätten. Davon abgesehen ist die Krise noch nicht mit voller Wucht in den Bilanzen angekommen. Die Institute müssen mit Kreditausfällen rechnen, vermutlich in mehreren Wellen – trotz der

milliardenschweren Hilfsprogramme (siehe [Seite 8](#) in dieser Ausgabe). Was wir auch nicht vergessen dürfen: Die Pandemie verschärft die Probleme, die schwache Institute vorher schon hatten.

Kurzfristig stehen zwar wegen der Corona-Krise eher operative Fragen und das Risikomanagement im Vordergrund. Der gesamte Bankensektor wird aber weiterhin seinen Fokus sehr stark auf Innovation legen müssen, sei es bei der Digitalisierung, sei es bei der notwendigen Überprüfung von Geschäftsmodellen.

Sie sprachen gerade ein zentrales Thema an: Die BaFin hat ihre aufsichtlichen Rahmenbedingungen denen der Krise angepasst. Wann kehrt wieder Normalität ein?

Wir haben diese Anpassungen vor allem vorgenommen, um den Banken in der Krise den Rücken freizuhalten. Sie sollten und sollen in der Lage sein, zügig die eigenen und die öffentlichen Mittel dorthin zu leiten, wo sie dringend gebraucht werden. Außerdem wollen wir die Institute möglichst gut für eventuelle Kreditausfälle rüsten.

Wir betreiben gerade Aufsicht im Krisenmodus, und die Krise ist noch nicht vorbei. Es weiß auch noch niemand, wann sie vorbei ist oder wann sie zumindest nachlässt. Wir haben zum Beispiel noch keine verlässlichen Zahlen zu Kreditausfällen. Bislang arbeiten wir mit Szenario-rechnungen. Darum können wir auch noch nicht sagen: Am soundsovielten des Monats X stellen wir um auf Normalbetrieb.

Fest steht: Wir werden zur aufsichtlichen Normalität zurückkehren. Daran führt kein Weg vorbei, wenn wir weiterhin die Finanzstabilität sichern wollen. Aber wir werden nicht im Hauruckverfahren und von einem auf den anderen Tag sämtliche krisenbedingten Anpassungen zurücknehmen. Das machen wir alles mit der angemessenen Ruhe und schrittweise. Wir werden das Bankensystem



nicht dafür bestrafen, dass es jetzt das tut, was alle von ihm erwarten: nämlich die Realwirtschaft bei der Bewältigung der Krise tatkräftig zu unterstützen.

Eine letzte Frage: Stehen Sie weiterhin zu Ihrer Aussage, dass im Bankensektor keine Systemkrise drohe?

Niemand weiß, wie sich die Dinge entwickeln. Nach dem, was wir heute wissen, gehe ich davon aus, dass der Bankensektor zwar einige Schrammen davontragen wird, dass er aber genug Kraft hat, um die Corona-Pandemie ohne Systemkrise zu überstehen.

Wie gesagt: Der Bankensektor ist widerstandskräftiger als zu Zeiten des Lehman-Zusammenbruchs. Aber unverwundbar ist er selbstverständlich nicht.

Ob jedes einzelne Institut diese Kraft hat, ist eine andere Frage. Corona hin oder her, ich würde nie behaupten: Von jetzt an verlässt keine Bank mehr den Markt. Das hat es immer gegeben, das wird es immer geben. Und dass die Corona-Pandemie ohnehin schwache Institute nicht gerade stark macht, liegt auf der Hand.

Herr Hufeld, wir danken Ihnen für das Interview! ■

Sicherheit

Eine Bankenpleite blieb Deutschland 2019 erspart. Der zuständige Geschäftsbereich hat aber an mehreren Fronten für einen sicheren Finanzsektor gesorgt.



Jeder der elf Aufsichtsschwerpunkte 2019 des Geschäftsbereichs Abwicklung, zu dem auch die Verfolgung unerlaubter Geschäfte und die Aufsicht über die Geldwäscheprevention gehören, lässt sich einem konkreten Zweck zuordnen. Die ersten vier Schwerpunkte sichern die Integrität des Finanzsystems. Die Schwerpunkte 5 bis 8 erhöhen die Abwicklungsfähigkeit deutscher Kreditinstitute, während die letzten drei Maßnahmen (9 bis 11) der Prävention von Geldwäsche dienen.

1. Erlaubnispflicht von Initial Coin Offerings

Mit Initial Coin Offerings (kurz ICOs) verbinden sich zahlreiche aufsichtsrechtliche Fragen. Eine davon lautet, wie die Erlaubnispflichten zu beurteilen sind. Im Jahr 2019 hat sich die BaFin unter diesem Aspekt genauer mit Wertpapier-Token befasst. Dabei handelt es sich um Krypto-Token, deren Inhaber einen Anspruch darauf haben, dass ihnen die Emittentin das Geld verzinst und schließlich zurückzahlt. Derartige Token sind – anders als echte

Utility-Token – aufsichtsrechtlich als Schuldtitel und damit als Finanzinstrumente nach dem Kreditwesengesetz (KWG) einzustufen. Während die Emission für das begebende Unternehmen ohne gesonderte BaFin-Erlaubnis möglich ist, benötigen Unternehmen, die solche Token vermitteln oder vergleichbare Dienstleistungen auf dem Zweitmarkt anbieten, hierfür in den meisten Fällen eine Erlaubnis der BaFin als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Um transparent darzulegen, wie sie Krypto-Token aufsichtsrechtlich behandelt, veröffentlichte die BaFin Mitte des Jahres ein zweites Hinweisschreiben (siehe [BaFinJournal August 2019](#)). Das erste Hinweisschreiben war bereits 2018 erschienen (siehe [BaFinJournal März 2018](#)).

2. Beurteilung der Erlaubnispflicht nach der Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2)¹

Die BaFin beantwortete 2019 auch eine Vielzahl von Fragen zur Erlaubnispflicht nach dem 2018 grundlegend geänderten Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) – vor allem zu den neu eingeführten Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten. Bei den Geschäftsvorhaben ging es auch um Kooperations- und Auslagerungsmodelle. Hinzu kamen Anfragen zur erweiterten Erlaubnispflicht für die Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen. Ebenfalls von Bedeutung für eine Vielzahl von Dienstleistern, insbesondere im Mittelstand: Die Ausnahmeregelung für Mitgliedskarten, Tankkarten und dergleichen. Nach § 2 Absatz 1 Nr. 10 ZAG gelten begrenzte Netze für ein sehr begrenztes Waren- und Dienstleistungsangebot grundsätzlich nicht als Zahlungsdienste.

3. Verfolgung von unerlaubten Direktinvestments und Finanztransfersgeschäften

Die BaFin verfolgte 2019 schwerpunktmäßig unerlaubte Einlagengeschäfte, die Kriminelle als Direktinvestments tarnen, indem sie den Ver- und Rückkauf von Sachwerten vorgeben. Regelmäßig ist in diesen Fällen die in die Anlageverträge aufgenommene qualifizierte Nachrangklausel unwirksam, die den Einlagengeschäftstatbestand

und damit die Erlaubnispflicht ausschließen soll. Jedenfalls läuft sie dem Transparenzgebot des § 307 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 und 2 aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zuwider.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten das Finanztransfergeschäft und hier vor allem das Hawala-Banking. Hierbei fließen Gelder ohne eine Papierspur – das heißt rein virtuell – ins Ausland, was wiederum die Gefahr erhöht, dass Kriminelle dieses System für den Transfer von Geld unklarer Herkunft nutzen. Wenn sie solche Geschäfte verfolgt, ist die BaFin besonders auf die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden angewiesen. Ende 2019 nahmen Beschäftigte der BaFin an einer umfangreichen Durchsuchungsmaßnahme des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen teil. Mehr als 850 Beamte verschiedener Behörden vollstreckten deutschlandweit insgesamt 62 Durchsuchungsbeschlüsse.

4. Verfolgung von unerlaubtem Handel mit binären Optionen und mit Finanzinstrumenten über Online-Plattformen

2019 hat die BaFin 40 Einstellungsanordnungen gegen die Betreiber von in Deutschland illegal tätigen ausländischen Online-Handelsplattformen und ihre inländischen Geldsammelstellen erlassen. Sie ging auch verstärkt gegen die inländischen Geldsammelstellen vor, die nur den Zweck erfüllen, dass Kunden der Handelsplattformen ihr Handelskapital auf ein deutsches Konto überweisen können. Die Gelder landen aber fast immer auf ausländischen Konten und sind damit für die Einzahler meist vollständig verloren. 2019 sperrte die BaFin 42 derartige Konten durch Weisung an die kontoführenden Institute. Außerdem baute die BaFin die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden weiter aus und setzte noch stärker darauf, die Öffentlichkeit aufzuklären.

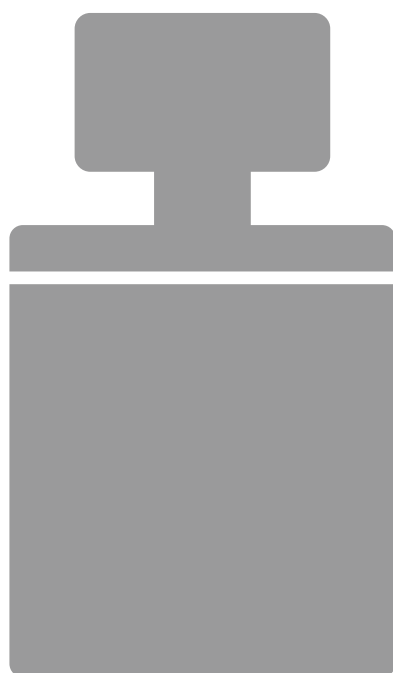
5./6. Beseitigung potenzieller Abwicklungshindernisse und Verbesserung der technisch-operativen Ausstattung der Institute zur Datenbereitstellung

Die BaFin widmete sich im vergangenen Jahr verstärkt der laufenden Abwicklungsplanung systemrelevanter Institute

¹ Payment Services Directive 2, umgesetzt durch das ZAG (s. o.).

einschließlich der Finanzmarktinfrastrukturanbieter und baute zudem die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und den supranationalen Behörden aus. Zudem wirkte sie darauf hin, dass die Institute ihre technisch-operative Ausstattung verbessern. Dadurch können sie der BaFin die relevanten Daten schneller bereitstellen und ein potenzielles Abwicklungshindernis beseitigen.

Workshops und Testläufe halfen dabei, die Qualität und die Zeit der Bereitstellung von Daten der Institute für die Aufsicht deutlich zu verbessern. Zudem fand ein intensiver Austausch mit anderen inländischen und ausländischen Behörden statt. Obwohl die Fortschritte bei der Datenbereitstellung für den Bail-in zufriedenstellend sind, bilden diese Aktivitäten nur einen ersten Schritt. In den Folgejahren müssen die Institute eine technisch-operative Ausstattung zur Datenbereitstellung in der Abwicklungsplanung implementieren, die auch die Bail-in-Execution sowie die Bewertung von Verbindlichkeiten und Vermögenswerten umfasst.



7. Veröffentlichung von Mindestanforderungen für die Gläubigerbeteiligung (MaBail-in)

Vergangenes Jahr hat die BaFin für die Institute unter ihrer direkten Verantwortung ein Rundschreiben über die Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit des Bail-in (MaBail-in) veröffentlicht. Es legt die bereitzustellenden Informationen und die benötigte technisch-organisatorische Ausstattung dar (siehe [BaFinJournal August 2019](#)). Institute, die unter die direkte Verantwortung des Ausschusses für einheitliche Abwicklung SRB fallen, erhalten vom SRB ähnliche Anforderungen, die in Zusammenarbeit mit der BaFin entwickelt worden sind. Zudem veröffentlichte die BaFin ein Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung, das für alle in Deutschland ansässigen Institute die Erwartungen der BaFin an die technisch-organisatorische Ausstattung beschreibt (siehe [BaFinJournal Oktober 2019](#)).

8. Weiterer Ausbau der Krisenprozesse und der Kriseninfrastruktur

Die BaFin hat ihre Krisenprozesse, nach denen sie Abwicklungsmaßnahmen vorbereitet und durchführt, im Jahresverlauf 2019 weiter ausgebaut. Wenn die BaFin eine Abwicklungsmaßnahme vorbereitet und umsetzt, gehören Zeit, Komplexität und Schnittstellen zu den größten Herausforderungen. Die BaFin setzt dabei insbesondere auf eine effiziente Krisengovernance, präzise Ablaufpläne und Standardisierung wesentlicher Entscheidungsvorlagen. Hierbei hat sie 2019 gute Fortschritte erzielt. Da sich der Finanzsektor dynamisch entwickelt, wird die BaFin die Bereiche aber weiterhin kritisch analysieren und kontinuierlich verbessern.

9. Prüfung von Customer Due Diligence (CDD)

Die Customer Due Diligence machte die BaFin für 2019 zum Aufsichtsschwerpunkt, nachdem sie 2018 bei Vor-Ort-Prüfungen festgestellt hatte, dass die Verpflichteten die wirtschaftlich Berechtigten (wB) teils nicht ordnungsgemäß identifiziert hatten. Um festzustellen, ob die Identifizierungsverfahren systematische Probleme aufweisen, führte die BaFin mehrere Vor-Ort-Prüfungen durch – dabei im Fokus: wie die Verpflichteten den wB

identifizieren und ob sie ihn ordnungsgemäß ermitteln. In einzelnen Fällen stellte die BaFin konkrete Mängel fest, die die Verpflichteten in Follow-up-Verfahren abstellten. Im Follow-up erreichte die BaFin auch, dass Verpflichtete ihre Organisation und Prozesse im CDD-Bereich verbesserten.

10. Prüfung der Stellung und der Befugnisse des Geldwäschebeauftragten

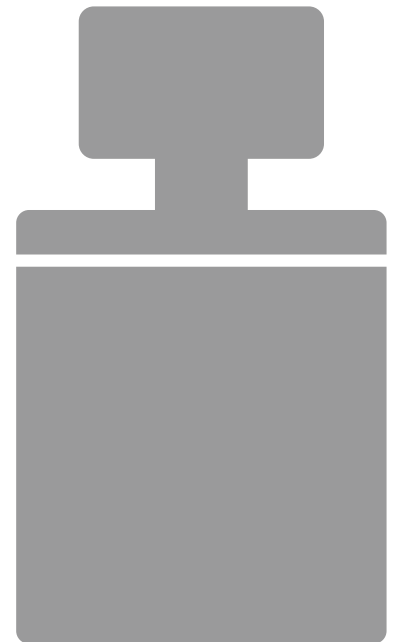
Die BaFin hat 2019 bei einzelnen Instituten verifiziert, ob der Schlüsselposition des Geldwäschebeauftragten (GWB) in den Instituten das erforderliche Gewicht zukommt. Die Vor-Ort-Prüfungen zeigten, dass die Geschäftsleitungen das Thema Geldwäscheprävention mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit wahrnehmen und dem GWB eine starke Rolle zubilligen. In Einzelfällen stärkten Institute nach Vor-Ort-Prüfungen die personellen und finanziellen Kapazitäten in der Geldwäscheprävention. Zudem wirkte die BaFin darauf hin, die Organisation der Geldwäscheprävention in den Instituten zu verbessern. Im Nicht-bankenfinanzbereich ergab eine gezielte Auswertung der BaFin, dass Stellung und Befugnisse des GWB in bestimmten Sektoren häufig noch formale Mängel aufweisen. Gerade angesichts der Vielzahl von Geschäftsmodellen mit ihren unterschiedlichen Risiken brauchen aber BaFin, Financial Intelligence Unit (FIU) und Strafverfolgungsbehörden einen qualifizierten und zuverlässigen Ansprechpartner in Gestalt des GWB. Die BaFin startete daher eine Aufsichtskampagne, um die Marktteilnehmer auf Einzelfallebene, aber auch sektorübergreifend für die hohe Relevanz der Position des GWB zu sensibilisieren. Zusätzlich überprüfte die BaFin Fälle, in denen Geschäftsleiter zugleich die Funktion des Geldwäschebeauftragten innehatten. Dies ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, kommt dies nur bei Instituten in Betracht, die weniger als 15 volle Stellen (Vollzeitäquivalente) haben und in denen es für diese Tätigkeit keinen geeigneten Beschäftigten unterhalb der Leitungsebene gibt.

11. Prüfung von Korrespondenzbankbeziehungen

Internationale Geldwäscheskandale haben das besondere Gefährdungspotenzial von Korrespondenzbank-

beziehungen aufgezeigt. Daher legte die BaFin 2019 einen Schwerpunkt ihres Aufsichtshandelns auch auf diesen Bereich. Sie führte zunächst eine Bestandsaufnahme der Korrespondenzbankbeziehungen der deutschen Banklandschaft durch und ordnete daraufhin für alle betroffenen Banken einen förmlichen Prüfungsschwerpunkt für die Jahresabschlussprüfungen 2019 an. Darüber hinaus ergriff die BaFin aufgrund der besonderen Konzentration des Korrespondenzbankengeschäfts bei einzelnen Instituten gesonderte und unmittelbare Prüfungsmaßnahmen. Neben neuen Länderrisikoklassifizierungen (Country-Risk-Ratings) und De-Risking-Maßnahmen führte dies zu zusätzlichen Sicherungs- und Zahlungsverkehrsüberwachungsschritten bei den bestehenden Korrespondenzbankbeziehungen. In einem Fall ordnete die BaFin Präventionsmaßnahmen förmlich an und bestellte einen Sonderbeauftragten (siehe [BaFin-Jahresbericht 2019](#)).

Der Geschäftsbereich Abwicklung verfolgt auch im Jahr 2020 spezifische Aufsichtsschwerpunkte, die er bei Bedarf anpasst. ■





© stockphoto.com / mrgao

Provision oder Honorar?

Anlageberatung ist niemals umsonst. Der Kunde bezahlt sie indirekt oder direkt. Diese Wahl aber hat er. Ein Vergleich.

Wer bezahlt für die Anlageberatung, die Banken und andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbringen? Am Ende die Kundinnen und Kunden – wenn auch in den meisten Fällen nicht direkt. Unmittelbar bezahlen die Anlageberatung in der Regel Dritte, also etwa die Anbieter oder Emittenten der Finanzprodukte. Sie zahlen für deren Vertrieb eine Provision (Zuwendung), aus der das Wertpapierdienstleistungsunternehmen auch den Anlageberater vergütet. Die Provisionen finanzieren die Anbieter oder Emittenten aus der Anlagesumme oder den daraus erwirtschafteten Erträgen.

Sind bei solchen Konstellationen Interessenkonflikte nicht programmiert? Der Gesetzgeber hat vorgesorgt: Wer eine

solche – häufig „provisionsbasiert“ genannte – Anlageberatung anbietet, muss die Vorteile (Zuwendungen), die er von Dritten angenommen hat, dem Kunden gegenüber offenlegen. Und er muss dafür sorgen, dass die Zuwendungen darauf ausgelegt sind, die Qualität der Anlageberatung zu verbessern. Etwa indem er zusätzlich zur Anlageberatung eine jährliche Geeignetheitsprüfung anbietet. Außerdem muss er Maßnahmen ergreifen, um den Kunden dennoch im bestmöglichen Interesse zu beraten (siehe [BaFinJournal August 2018](#)).

Unabhängige Honorar-Anlageberatung

Als Alternative zur provisionsbasierten Anlageberatung können Wertpapierdienstleistungsunternehmen schon seit

dem 1. August 2014 die Honorar-Anlageberatung anbieten (siehe [BaFinJournal Juli 2014](#)). Seit dem 3. Januar 2018 heißt es „unabhängige Honorar-Anlageberatung“. Das Besondere daran: Ein Honorar-Anlageberater darf sich ausschließlich vom Kunden vergüten lassen. Und er muss für seine Anlageempfehlung eine ausreichende Palette von am Markt angebotenen Finanzinstrumenten berücksichtigen. Was er nicht darf: sich auf Angebote oder Emissionen von Unternehmen beschränken, die mit ihm in enger Verbindung stehen. Die Honorar-Anlageberatung muss zudem organisatorisch, funktional und auch personell von der provisionsbasierten Anlageberatung getrennt sein. Das bedeutet etwa, dass ein Honorar-Anlageberater nicht zugleich auch provisionsbasiert beraten darf. Eine Liste der Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die die unabhängige Honorar-Anlageberatung anbieten, ist auf der Internetseite der BaFin [abrufbar](#).

Mischformen

Viele Banken bieten inzwischen zwar eine de-facto honorarbasierte Anlageberatung an, haben diese aber organisatorisch nicht hinreichend von anderen Bereichen getrennt. Die gesetzlich geschützte Bezeichnung „unabhängiger Honorar-Anlageberater“ dürfen sie daher nicht führen. Wenn für die Anlageberatung tatsächlich nur das zwischen Bank und Kunden vereinbarte Honorar gezahlt wird, können zumindest mit Blick auf die Vergütung keine Interessenkonflikte entstehen. Die können aber an anderer Stelle entstehen: wenn nämlich diese Anlageberater auch die Produktpaletten oder Vertriebsstrukturen aus der provisionsbasierten Anlageberatung nutzen, insbesondere wenn sie zugleich auch provisionsbasiert beraten.

Auf einen Blick

Worauf Sie als Kunde achten sollten, bevor Sie sich beraten lassen

Einige Tipps zur Auswahl der Beratungsform:

- „There is no free lunch!“ – Machen Sie sich bewusst, dass eine Anlageberatung immer etwas kostet – entweder eine eingepreiste Provision oder ein Honorar.
- Informieren Sie sich darüber, ob Ihr Anlageberater noch von dritter Seite Zuwendungen erhält.
- Bei der unabhängigen Honorar-Anlageberatung können Sie sich sicher sein, dass zumindest eine Quelle für Interessenkonflikte – die Vergütung durch Dritte – ausgeschlossen ist.
- Entscheiden Sie sich bewusst für ein bestimmtes Beratungsangebot. Überlegen Sie möglichst im Voraus, welches Angebot für Sie vorteilhaft ist.
- Vergleichen Sie im Zweifel die Höhe eines einmaligen oder jährlichen Beratungshonorars mit den Zuwendungen laut der Kosteninformation, die Ihnen Ihr Anlageberater zur Verfügung stellen muss (siehe [BaFinJournal Juli 2018](#)).
- Versuchen Sie aber immer und bei jeder Art der Beratung, mögliche Interessenkonflikte zu erkennen.

Eines sollten sich Anleger aber bewusstmachen: Sowohl in der honorar- als auch in der provisionsbasierten Anlageberatung können sie gut oder aber schlecht beraten werden. ■

Autor

Lars Frölich

BaFin-Referat Operative Verhaltens- und Organisationsaufsicht, Anlegerschutz Privatbanken

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

Barmenia Krankenversicherung AG

Die BaFin hat der Barmenia Krankenversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Belgien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
 - a) Tagegeld
 - b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

Barmenia Krankenversicherung AG (4147)
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

VA 11-I 5079-BE-4147-2020/0001

Vereinigte Hagelversicherung VVaG

Die BaFin hat der Vereinigte Hagelversicherung VVaG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Estland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Versicherungsunternehmen:

Vereinigte Hagelversicherung VVaG (5419)
Wilhelmstraße 25
35392 Gießen

VA 36-I 5079-EE-5419-2020/0001

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Eir Försäkring AB

Das schwedische Versicherungsunternehmen Eir Försäkring AB ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Schweden das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Eir Försäkring AB (9573)
Box 3132
103 62 Stockholm
SCHWEDEN

VA 26-I 5000-SE-9573-2020/0001

Irish Life Assurance plc

Das irische Versicherungsunternehmen Irish Life Assurance plc ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Irland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Versicherungsunternehmen:

Irish Life Assurance plc (9571)
Irish Life Centre
Lower Abbey Street
Dublin 1
IRLAND

VA 26-I 5000-IE-9571-2020/0001

Anmeldung zum Niederlassungsverkehr in Deutschland

TransRe Europe S.A., Munich Branch

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen TransRe Europe S.A. hat in Deutschland eine Niederlassung unter dem Namen TransRe Europe S.A., Munich Branch errichtet.

Das Unternehmen ist berechtigt, in Deutschland Rückversicherungsgeschäft zu betreiben.

Als Bevollmächtigter wurde Herr Rüdiger Skaletz bestellt.

Versicherungsunternehmen:

TransRe Europe S.A.
1, Avenue du Bois
1251 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:

TransRe Europe S.A., Munich Branch
Promenadeplatz 8
80333 München

Bevollmächtigter:

Rüdiger Skaletz

VA 45-5000-6813-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

ADAC Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 26. Mai 2020 der ADAC Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
d) andere Elementarschäden
außer Sturm

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

ADAC Versicherung AG (5498)
Hansastr. 19
80686 München

VA 31-I 5000-5498-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Barmenia Krankenversicherung AG

Die BaFin hat der Barmenia Krankenversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Griechenland

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
a) Tagegeld
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

Barmenia Krankenversicherung AG (4147)
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

VA 11-I 5079-GR-4147-2020/0001

Basler Sachversicherungs-AG

Die BaFin hat der Basler Sachversicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäfts

im Dienstleistungsverkehr in Dänemark um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Versicherungsunternehmen:

Basler Sachversicherungs-AG (5633)
Basler Straße 4
61345 Bad Homburg v. d. H.

VA 31-I 5079-DK-5633-2020/0001

Basler Sachversicherungs-AG

Die BaFin hat der Basler Sachversicherungs-AG die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in Belgien, Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien; Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit
eigenen Antrieb
b) Haftpflicht aus Landtransporten
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Basler Sachversicherungs-AG (5633)
Basler Straße 4
61345 Bad Homburg v. d. H.

VA 31-I 5079-BE-5633-2020/0001

**Feuersozietät Berlin Brandenburg
Versicherung Aktiengesellschaft**

Die BaFin hat der Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung Aktiengesellschaft die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Frankreich, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen und Schweden um die folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 1 Unfall
a) Summenversicherung

Versicherungsunternehmen:

Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung Aktiengesellschaft (5024)
Am Karlsbad 4-5
10785 Berlin

- VA 32-I 5079-FR-5024-2020/0001
- VA 32-I 5079-NL-5024-2020/0001
- VA 32-I 5079-NO-5024-2020/0001
- VA 32-I 5079-AT-5024-2020/0001
- VA 32-I 5079-PL-5024-2020/0001
- VA 32-I 5079-SE-5024-2020/0001

Gartenbau-Versicherung VVaG

Die BaFin hat der Gartenbau VVaG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Dänemark

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
a) Feuer
b) Explosion
c) Sturm
d) andere Elementarschäden außer Sturm
f) Bodensenkungen und Erderschütterungen
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
d) Gewinnausfall
e) laufende Unkosten allgemeiner Art
f) unvorhergesehene Geschäftskosten

Versicherungsunternehmen:

Gartenbau-Versicherung VVaG (5346)
Von-Frerichs-Straße 8
65191 Wiesbaden

VA 32-I 5079-DK-5346-2020/0001

HALLESCHE Krankenversicherung a. G.

Die BaFin hat der HALLESCHE Krankenversicherung a.G. die Zustimmung zur Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in dem nachstehenden Land erteilt:

Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 2 Krankheit
a) Tagegeld
b) Kostenversicherung

Versicherungsunternehmen:

HALLESCHE Krankenversicherung a.G.
Reinsburgstr. 10
70178 Stuttgart

VA 22-I 5079-FR-4043-2020/0001

INTER Krankenversicherung AG

Die BaFin hat der INTER Krankenversicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Luxemburg, Frankreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

INTER Krankenversicherung AG (4145)
Erzbergerstraße 9-15
68165 Mannheim

VA 23-I 5079-FR-4145-2020/0001

VA 23-I 5079-LU-4145-2020/0001

Ostangler Brandgilde, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)

Die BaFin hat der Ostangler Brandgilde, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Österreich um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Versicherungsunternehmen:

Ostangler Brandgilde, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) (5017)
Flensburger Straße 5
24376 Kappeln

VA 33-I 5079-AT-5017-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Protector Forsikring ASA

Das norwegische Versicherungsunternehmen Protector Forsikring ASA ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Versicherungsunternehmen:

Protector Forsikring ASA (7444)
Støperigata 2
0250 Oslo
NORWEGEN

VA 26-I 5000-NO-7444-2020/0001

White Rock Insurance (Europe) PCC Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen White Rock Insurance (Europe) PCC Limited ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

White Rock Insurance (Europe) PCC Limited (7926)
Vision Exchange Building, Triq It-Territorj
CBD 1070 Birkirkara
MALTA

VA 26-I 5000-MT-7926-2020/0002

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

AXA France IARD S.A., Zweigniederlassung Deutschland

Das französische Versicherungsunternehmen AXA France IARD S.A. hat Herrn Alexander Hoffmann mit Wirkung vom 1. Februar 2020 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

AXA France IARD S.A.
313, Terrasses de l'Arche
92927 Nanterre Cedex
FRANKREICH

Niederlassung:

AXA France IARD S.A.,
Zweigniederlassung Deutschland
Martin-Behaim-Straße 22
53263 Neu-Isenburg

Bevollmächtigter:

Alexander Hoffmann

VA 44-I 5004-FR-5218-2020/0001

AXA France Vie S.A., Zweigniederlassung Deutschland

Das französische Versicherungsunternehmen AXA France Vie S.A. hat Herrn Alexander Hoffmann mit Wirkung vom 1. Februar 2020 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

AXA France Vie S.A.
313, Terrasses de l'Arche
92927 Nanterre Cedex
FRANKREICH

Niederlassung:

AXA France Vie S.A.,
Zweigniederlassung Deutschland
Martin-Behaim-Straße 22
53263 Neu-Isenburg

Bevollmächtigter:

Alexander Hoffmann

VA 44-I 5004-FR-5219-2020/0001

CNA Insurance Company (Europe) S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen CNA Insurance Company (Europe) S.A. hat Frau Monique Kooijman zur Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

CNA Insurance Company (Europe) S.A.
35F Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:

CNA Insurance Company (Europe) S.A.
Im Mediapark 8
50670 Köln

Bevollmächtigte:

Monique Kooijman

VA 26-I 5004-LU-5220-2020/0001

RSA Luxembourg S.A. Niederlassung für Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen RSA Luxembourg S.A. hat Herrn Heinrich Salmen mit Wirkung vom 1. Mai 2020 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

RSA Luxembourg S.A. (9522)
40 rue du Curé
1368 Luxembourg
LUXEMBURG

Niederlassung:

RSA Luxembourg S.A.
Niederlassung für Deutschland (5216)
Hansaring 20
50670 Köln

Bevollmächtigter:

Heinrich Salmen

VA 26-I 5004-LU-5216-2020/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Hamburger Hof Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 7. April 2020 den Vertrag vom 21. Oktober/1. November 2019 genehmigt, durch den die Hamburger Hof Versicherungs-Aktiengesellschaft ihren gesamten Versicherungsbestand auf die Ergon Insurance Ltd., Malta übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 16. April 2020 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Hamburger Hof Versicherungs-Aktiengesellschaft (5756)
Holzstr. 6
40221 Düsseldorf

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Ergon Insurance Ltd.
Mayfair Business Centre
St. George's Bay
St. Julians, STJ 3311
MALTA

VA 32-I 5000-5756-2019/0001

Änderung der Rechtsform

Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt

Die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt hat am 8. Mai 2020 ihre Rechtsform in Lippische Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft geändert. Durch diesen Rechtsformwechsel ist die Aufsichtsbefugnis vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übergegangen.

Versicherungsunternehmen:

Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt (505)
Simon-August-Straße 2
32756 Detmold

Neu:

Lippische Landesbrandversicherung AG (5232)

VA 32-I 5000-5232-2019/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Steamship Mutual Underwriting Association (Europe) Limited

Das zypriotische Versicherungsunternehmen Steamship Mutual Underwriting Association (Europe) Limited hat den Geschäftsbetrieb im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

Steamship Mutual Underwriting Association (Europe) Limited (9565)
5 Esperidon Street
4th Floor
2001 Strovolos
ZYPERN

VA 26-I 5000-CY-9565-2020/0001

Widerruf der Erlaubnis

Hamburger Hof Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 7. April 2020 gemäß § 304 VAG die der Hamburger Hof Versicherungs-Aktiengesellschaft erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb widerrufen. Der Widerruf ist mit Zugang am 16. April 2020 wirksam geworden. Der Widerruf erfolgte aufgrund Verzichts auf die Erlaubnis seitens des Unternehmens.

Versicherungsunternehmen:

Hamburger Hof Versicherungs-Aktiengesellschaft (5756)
Holzstr. 6
40221 Düsseldorf

VA 32-I 5000-5756-2019/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

PTI Insurance Company Limited

Das gibraltarische Versicherungsunternehmen PTI Insurance Company Limited hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

PTI Insurance Company Limited (7921)
8-10 Queensway
GIBRALTAR

VA 26-I 5000-GI-7921-2020/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

AXA Corporate Solutions Deutschland, Niederlassung der AXA Corporate Solutions Assurance S. A.

Das französische Versicherungsunternehmen AXA Corporate Solutions Assurance S. A. hat im Zuge einer Fusion mit dem irischen Versicherungsunternehmen XL Insurance Company SE den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:

AXA Corporate Solutions Assurance S.A.
61 rue Mstislav Rostropovitch
75832 Paris Cedex 17
FRANKREICH

Niederlassung:

AXA Corporate Solutions Deutschland, Niederlassung der
AXA Corporate Solutions Assurance S. A.
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

VA 44-I 5000-FR-5090-2020/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Andreas Kern, Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Aschaffener Straße 19, 60599 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.